

## Bestimmungen

für die Ausführung von Anschlusskanälen im öffentlichen Straßenland und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gemäß §§ 12 und 13 der Entwässerungssatzung für die Stadt Herne

### 1. Zulassung

1.1 Berechtigt zur Ausführung der Anschlussarbeiten sind nur Tiefbauunternehmer, nachfolgend - Unternehmer - genannt, die von der Stadtentwässerung Herne AöR besonders hierfür zugelassen sind. Sollte eine Zulassung durch den FB Tiefbau der Stadt Herne vor dem 01.01.2008 erfolgt sein, wird diese anerkannt, soweit die Voraussetzungen für Ihre Erteilung noch fortbestehen.

1.2 Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- a) die schriftliche Anerkennung dieser Bestimmungen durch den Unternehmer,
- b) die Eintragung des Unternehmers in der Handwerksrolle bei der Handwerkskammer oder bei der Industrie- und Handelskammer bzw. eine gleichwertige Qualifikation,
- c) die fachliche, betriebliche und persönliche Zuverlässigkeit des Unternehmers,
- d) der Nachweis einer Haftpflichtversicherung von 500.000,- € für Personen- und 50.000,- € für Sachschäden.

1.3 Die Zulassung kann aus begründetem Anlass widerrufen werden, insbesondere wenn

- a) eine der in 1.2 genannten Zulassungsvoraussetzungen bei der Zulassung nicht vorgelegen hat oder nachträglich entfallen ist,
- b) schwerwiegend oder wiederholt unfachgemäß gearbeitet worden ist,
- c) gegen diese Bestimmungen verstoßen worden ist,
- d) der Unternehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt worden ist.

Der Widerruf der Zulassung wird, falls kein schwerwiegender Verstoß vorliegt, vorher angedroht.

Bei Widerruf hat der Unternehmer bereits begonnene Arbeiten unverzüglich fertig zu stellen; neue Arbeiten dürfen nicht mehr begonnen werden.

- 1.4 Der Unternehmer hat die Verlegung des Sitzes seiner gewerblichen Niederlassung, jeden Wechsel in der Unternehmensleitung, eine Veränderung in der Unternehmensform sowie die Bildung von Arbeitsgemeinschaften der Stadtentwässerung Herne AöR innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen.

## 2. Besondere Vorschriften

- 2.1 Die Ausführung von Anschlussarbeiten muss fachgerecht erfolgen und allen einschlägigen Vorschriften entsprechen. Anweisungen der Stadtentwässerung Herne AöR sind zu beachten.

Die Verträge zwischen dem Unternehmer und den Anschlussberechtigten müssen auf der Grundlage folgender Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen werden:

- a) Zusätzliche technische Vorschriften für die Ausführung von Entwässerungsarbeiten der Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG,
- b) Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (ZVB/E – StB 2006),
- c) Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB - Teil C -),
- d) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB - Teil B - DIN 1961),
- e) Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA – StB 97/06),
- f) Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Unterhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweisen (ZTV BEA – StB 98/03),
- g) Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV Asphalt – StB 07),
- h) Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E – StB 09),
- i) Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (ZTV Pflaster – StB 06),

- j) Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (ZTV SoB – StB 04/07),
  - k) Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Bauwirtschaft (BG Bau),
  - l) alle einschlägigen DIN-Vorschriften.
- 2.2 Der Unternehmer muss vor Beginn der Arbeiten für den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Abwasseranlage die vom Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Herne sowie von der Stadtentwässerung Herne AöR erteilten Genehmigungen und Zustimmungen einsehen. Er kann sich nicht auf eine mündliche Auskunft des Anschlussberechtigten oder seiner Beauftragten berufen.
- 2.3 Arbeiten am bzw. im Straßenkörper, zu dem auch Geh- und Fahrradwege gehören, bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Stadt Herne. Die Anträge dafür sind rechtzeitig beim Fachbereich Tiefbau – Abteilung Straßenbau der Stadt Herne zu stellen. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Den Auflagen in der Genehmigung ist Folge zu leisten.
- 2.4 Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Die Anträge dafür sind rechtzeitig beim Fachbereich Tiefbau – Abteilung Verkehrsplanung und –lenkung der Stadt Herne zu stellen. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.
- 2.5 Der Unternehmer ist für die Beachtung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Er hat die Verkehrssicherung im Bereich der Baustelle einschließlich Absperrung und Kennzeichnung in eigener Verantwortung durchzuführen.
- 2.6 Vor Beginn der Anschlussarbeiten hat sich der Unternehmer über die Lage der vorhandenen Leitungen (Gas- und Wasserleitungen, Kabel, Kanäle usw.) im Baustellenbereich zu unterrichten und die Leitungen während der Anschlussarbeiten nach den jeweils geltenden Vorschriften zu sichern.
- 2.7 Spätestens einen Tag vor Beginn der Arbeiten ist die Stadtentwässerung Herne AöR schriftlich von der beabsichtigten Baumaßnahme in Kenntnis zu setzen. Zu diesem Zeitpunkt muss die gem. Entwässerungssatzung § 12 (1) erforderliche schriftliche Zustimmung der Stadtentwässerung Herne AöR für die Anschlusskanalarbeiten vorliegen.
- 2.8 Der Unternehmer hat für die ordnungsgemäße Überwachung und zügige Durchführung der Arbeiten zu sorgen. Nicht ordnungsgemäß ausgeführte Arbeiten sind nachzubessern. Kommt er einer solchen Aufforderung der Stadtentwässerung Herne AöR innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, kann diese nach entsprechender Androhung die Arbeiten auf Kosten des Unternehmers durchführen lassen.

Der Unternehmer hat der Stadtentwässerung Herne AöR gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die der Stadtentwässerung Herne AöR durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die Stadtentwässerung Herne AöR von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Unternehmers besteht unbeschadet der Haftung des Anschlussberechtigten. Eine Haftung des Unternehmers ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadtentwässerung Herne AöR bzw. ihrer Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Unternehmer zu führen.

- 2.9 Auf einen einwandfreien Verbau der Baugrube ist besonders zu achten. Baugruben und Gräben sind gemäß DIN 4124 herzustellen und zu verbauen.

Abweichungen, insbesondere die Ausführung als Rohrpressung oder im Stollenvortrieb, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtentwässerung Herne AöR.

Die Baugruben sind gemäß DIN EN 1610 und unter Beachtung der „Zusätzlich Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA – StB 97/06)“ zu verfüllen und zu verdichten.

Arbeiten an oder unter Bahnanlagen bedürfen der bahnrechtlichen Genehmigung. Der Antrag auf Genehmigung ist vom Unternehmer oder vom Anschlussberechtigten bei dem jeweiligen Bahnbetrieb zu stellen. Die Auflagen der Genehmigung sind einzuhalten. Die Genehmigung ist mit der Anzeige der Anschlußarbeiten vorzulegen (s. 2.6).

### 3. Anschlusskanäle

#### 3.1 Anschluss an die vorhandenen öffentlichen Kanäle:

Die Kanalisationsrohre dürfen für das Anschließen von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht angeschlagen werden.

Die Anschlusslöcher sind mittels Kernbohrgerät herzustellen. Die Anschlüsse sind - falls nicht anders genehmigt - zwischen Kämpfer und Scheitel rechtwinklig zum Straßenkanal herzustellen.

Es ist ein Awadock- oder technisch gleichwertiges Anschlusssystem zu verwenden.

#### 3.2 Rohrmaterial und Dichtungen:

Zugelassen sind:

- a) Für das Dichten der Anschlussstellen nur zugelassene Dichtringe.

- b) Für Kanalhausanschlussleitungen nur Steinzeugrohre nach DIN EN 295, Rohre aus duktilem Gusseisen nach DIN EN 598, Betonrohre nach DIN EN 1916 oder wandverstärkte Kunststoffrohre, jeweils mit werkseitig vorgefertigten Steckmuffendichtungen.

3.3 Durchmesser:

Der Hausanschlusskanal muss eine lichte Weite von mindestens DN 150 mm haben.

3.4 Gefälle:

Das Gefälle des Hausanschlusskanals zwischen Vorflutkanal und Revisionsschacht bzw. Prüföffnung muss gleichbleibend und darf, falls nicht anders genehmigt, nicht kleiner als 2 % sein.

3.5 Schächte:

Die Ausführung der Schächte hat gemäß DIN 1986 - 100 Absatz 7.5.2 zu erfolgen. Besteigbare Schächte müssen bei kreisförmigen Querschnitten mind. 1,00 m lichte Weite haben. Bei rechteckigen Querschnitten müssen die Abmessungen mind. 0,75 x 1,20 m betragen.

4. Abnahme des Hausanschlusskanals

Alle Arbeiten am Hausanschlusskanal bedürfen einer Abnahme durch die Stadtentwässerung Herne AöR. Die Arbeiten werden nur an Werktagen innerhalb der Dienstzeit abgenommen. Der Antrag auf Abnahme muss spätestens einen Werktag vor dem gewünschten Abnahmetermin vorliegen. Er kann fernmündlich gestellt werden. Vor der Abnahme dürfen die Rohre nicht eingedeckt werden, andernfalls hat der Unternehmer die Rohre auf seine Kosten freizulegen.

Nach der Abnahme sind die Rohre sofort zum Schutz gegen Beschädigungen 0,30 m hoch mit steinfreiem Boden abzudecken. Anschließend ist die Baugrube ordnungsgemäß lagenweise von Hand bzw. maschinell zu verfüllen und zu verdichten. Die in 2.1 e) aufgeführten Bestimmungen sind zu beachten. Nicht verdichtungsfähiger Boden ist abzufahren und durch geeignetes Material zu ersetzen.

5. Ausnahmen:

Im Einzelfall kann die Stadtentwässerung Herne AöR aus wichtigem Grund und soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.